## § 453 Rechtskauf

- (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verkäufer trägt die Kosten der Begründung und Übertragung des Rechts.
- (3) Ist ein Recht verkauft, das zum Besitz einer Sache berechtigt, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Übersicht		Rdn			Rdn
I.	Verweisung in §§ 433 ff	1	3.	Rechte und unkörperliche Gegenstände	
II.	Mängelhaftung	3		ohne körperliche Bestandteile	5
1.	Körperliche Bestandteile von Gesamt-		4.	Bestand des verkauften Rechts	6
	heiten	3	5.	Bonität	7
2.	Unkörperliche Bestandteile oder		III.	Kosten	8
	Gegenstände	4	IV.	Mangelhafte Sache beim Kauf des	
	_			Besitzrechts (Absatz 3)	9

# I. Verweisung in §§ 433 ff

§ 453 I verweist für den Kauf eines Rechts oder eines sonstigen Gegenstandes, der nicht Sache ist, 1 auf die Regeln über den Sachkauf in §§ 433 ff. Die dazu beschriebenen Beweislastverteilungen gelten grundsätzlich sinngemäß auch hier.

Namentlich liegen die Beweislastprobleme um Bestand und Inhalt des Kaufvertrages<sup>1</sup> gleichauf.

2

### II. Mängelhaftung

# 1. Körperliche Bestandteile von Gesamtheiten

Sind Gesamtheiten (zB Unternehmen im sog *asset deal*; Nachlass; Sachgesamtheit) Kaufgegen- 3 stand, sind wegen ihrer sächlichen Bestandteile die Regeln über Beweislast in der Mängelhaftung<sup>2</sup> übertragbar.

## 2. Unkörperliche Bestandteile oder Gegenstände

Für unkörperliche Bestandteile der Gesamtheit und überhaupt für unkörperliche Kaufgegenstände (zB Rechte einschließlich Mantel einer GmbH; ferner Ideen, Entwürfe, Wissen, Geoinformation, Konzept für eine Veranstaltung, Vorschlag eines für Spielfilmaufzeichnung geeigneten Ortes, Trend- und Farbvoraussagen, Geschäftsverbindungen, Kunden-Daten, Telefonnummern, Internetadressen, Fernwärme, Emissionsmengenzuweisung, Produktionsmengenzuweisung und alle anderen unkörperlichen Güter, die der Markt als handelbar empfindet) bildet die Mängelhaftung in der Analogie zu §§ 434 ff mehr oder minder stark abweichende Besonderheiten aus³, die hier nicht einzeln angeführt werden können. Hervorzuheben ist aber der Unternehmenskauf, welcher als Kauf der Beteiligung (share deal), also als Rechtskauf gestaltet wird. Eröffnet er wegen der Größe der Beteiligung dem Erwerber die Unternehmereigenschaft ähnlich wie beim direkten

<sup>1</sup> S oben § 433 Rdn 1 ff.

<sup>2</sup> Wegen Übertragbarkeit der Mängelhaftung selbst PWW/D. Schmidt, § 453 Rn 24 f, 30 ff; Staudinger/Beckmann (2014), § 453 Rn 10, 57 ff, 65, 103 ff, 133 ff.

<sup>3</sup> Siehe PWW/D. Schmidt, § 453 Rn 7 ff; Staudinger/Beckmann (2014), § 453 Rn 7 ff, 38.

Erwerb des Unternehmensvermögens, so kann man wiederum auf das Sachmängelrecht zugreifen<sup>4</sup>. Daran hindert nicht, dass § 453 III jedenfalls in unmittelbarer Anwendung als Zugang zum Recht der Mängelhaftung ausscheidet, weil der Gesellschaftsanteil dem Anteilseigner kein Besitzrecht an Sachen im Gesellschaftsvermögen vermittelt, sondern der berechtigte Besitz bei der Gesellschaft liegt<sup>5</sup>. Der Rechtsgedanke des § 453 III allerdings ist nutzbar. Konsequenterweise gelten dann auch dessen Beweisverteilungen.

# 3. Rechte und unkörperliche Gegenstände ohne körperliche Bestandteile

5 Bei Rechtskäufen und Käufen sonstiger unkörperlicher Gegenstände ohne sächliche Komponenten hingegen ist zwar die sinngemäße Anwendung des Mangelhaftungsrechts möglich. Doch versagt eine Beweislastabgrenzung nach dem zeitlichen Kriterium des Gefahrübergangs wegen Übergabe oder Absendung nach § 446 oder § 447. Eine Beschreibung des unkörperlichen Gegenstandes in einer Aufzeichnung ist zwar übergabe- oder versandfähige Verkörperung. Doch kann sich an ihre Bewegung kein Gefahrübergang anknüpfen, da die Aufzeichnung nur ein reproduzierbares Hilfsmittel zur Nutzung des Gegenstandes ist, nicht der Gegenstand selbst. Stattdessen wird hier die Beweisbelastung nach der allgemeinen Regel zu verteilen sein, dass derjenige darlegt und beweist, welcher ein Recht geltend macht. Der Verkäufer belegt demnach ordentliche Erfüllung, wenn er den Kaufpreis einfordert. Der Käufer belegt den Mangel, wenn er nach § 437 Mangelrechte erhebt.

### 4. Bestand des verkauften Rechts

6 Bestand oder Nichtbestand (auch Nicht-mehr-Bestand) eines verkauften Rechts (Verität des Rechts) ist keine Frage eines Mangels, sondern Frage von Unmöglichkeit<sup>6</sup>. Daher gelten die allgemeinen Beweislastregeln zur Unmöglichkeit mit dem Grundsatz, dass derjenige den Beweis führt, dem am Befund der Unmöglichkeit gelegen ist<sup>7</sup>.

## 5. Bonität

7 Die Bonität einer Forderung ist grundsätzlich nicht in die Mängelhaftung einbezogen<sup>8</sup>. Eine ihm günstigere Abrede belegt der Käufer.

### III. Kosten

8 Wünscht der Käufer aufgrund der Kostenregelung des § 453 II vom Verkäufer Freistellung oder Erstattung, so belegt er die anfallenden Posten. Soweit § 287 II ZPO Schätzung erlaubt, entfällt der Beweis.

### IV. Mangelhafte Sache beim Kauf des Besitzrechts (Absatz 3)

9 Vermittelt das verkaufte Recht (beispielsweise ein Nießbrauch nach §§ 1030 I, 1036 I) ein Besitzrecht<sup>9</sup>, so gilt nach § 453 III für die Sache Verantwortlichkeit des Verkäufers für Mangelfreiheit wie beim Sachkauf. Das führt folgerichtig auch zur Beweislastverteilung nach den Regeln des Sachkaufs<sup>10</sup>.

<sup>4</sup> PWW/D. Schmidt, § 453 Rn 30; Staudinger/Beckmann (2014), § 453 Rn 101, 103 f mwN.

<sup>5</sup> So zutreffend den Unternehmenskauf im Wege des Anteilserwerbs gegen § 453 III abgrenzend Bamberger/ Roth/Faust, § 453 Rn 21.

<sup>6</sup> Siehe Bamberger/Roth/Faust, § 453 Rn 12, 16 ff; Palandt/Weidenkaff, § 453 Rn 19.

<sup>7</sup> S oben § 275 Rdn 6.

<sup>8</sup> Bamberger/Roth/Faust, § 453 Rn 20.

<sup>9</sup> S Beispiele bei Staudinger/Beckmann (2014), § 453 Rn 18.

<sup>10</sup> S oben Erläuterungen zu §§ 434 ff.